

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim
vom 02. Mai 2024**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 29.11.2018 in der Fassung vom 28.04.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) *Die Größe der Gräber für Erdbestattungen beträgt je Grabstelle 2,20m in der Länge und 1,10m in der Breite. Abweichend hiervon kann auf Antrag und nach vorheriger Zustimmung durch den Friedhofsträger bei Familiengräbern in der Abteilung F je Grabstelle die Länge bis zu 4m zugelassen werden. Umengräber haben je Grabstelle eine Größe von 0,90m in der Länge und 0,60m in der Breite.*

2. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei einer mehr als 50%igen Grababdeckungen beträgt die Ruhezeit für Leichen 30 Jahre.

3. § 15 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (5) *Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte für die Dauer von 10 oder 20 Jahre mehrmals wiederverliehen werden.*

3. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) *Auf Erd- und Umengräbern sind vollständige Grababdeckungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Umengrabstätten auf der Ruhewiese nach § 18. In den Fällen, wo eine Grababdeckung zu mehr als 50% erfolgt, gilt die verlängerte Ruhezeit nach § 10.*
- ~~*Handwritten signature and text in blue ink, partially obscured by a horizontal line.*~~

4. In § 23 wird folgender neuer Absatz 5 eingeführt:

(5) Bei den Familiengräber in der Abteilung F sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Höhe je Grabstelle: bis 1,20m, max. 3,75m

Breite je Grabstelle: bis 1,10m

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den 03.05.24.

(Sascha Leonhardt)
Ortsbürgermeister

